

Statuten

der

Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan

selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der
Gemeinden St. Moritz, Samedan, Bever,
Celerina, La Punt Chamues-ch, Madulain,
Pontresina, S-chanf, Sils, Silvaplana und Zuoz

mit Sitz in Samedan GR

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsnatur

¹ Die **Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan** (im Folgenden: INFRA) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Unternehmung) der Gemeinden St. Moritz, Samedan, Bever, Celerina, La Punt Chamues-ch, Madulain, Pontresina, S-chanf, Sils, Silvaplana und Zuoz mit Sitz in Samedan GR.

² Die INFRA ist im Handelsregister eingetragen.

³ Sie besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung, nach den Vorgaben der vorliegenden Statuten.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Statuten stützen sich auf die Gesetze über die Förderung des Regionalflughafens Samedan der Trägergemeinden, auf Art. 76 der Kantonsverfassung und Art. 63 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden sowie auf die weiteren Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 3 Zweck

¹ Die INFRA ist Eigentümerin der Infrastrukturanlagen des Regionalflughafens Samedan. Sie stellt insbesondere Unterhalt, Erneuerung, Neubau und Betriebsbereitschaft der Infrastrukturanlagen des Regionalflughafens Samedan im Rahmen der durch Gesetz und Betriebskonzession der Betriebsgesellschaft begründeten Pflichten sicher und gewährleistet damit eine sichere, nachhaltige, langfristig stabile und bedarfsgerechte Anbindung des Oberengadins an den Flugverkehr, welche den Ansprüchen der Region Oberengadin gerecht wird und die Basis für Flächenflugzeuge und Helikopterflüge bildet sowie auch ein Segelfluggzentrum beinhaltet.

² Im Besonderen hat sie den Betrieb des Regionalflughafens Samedan zu gewährleisten. Dies erfolgt durch Abschluss eines Betriebsvertrages (Leistungsauftrag) mit einer Betriebsgesellschaft, welche die Anforderungen an die Gewährleistung und Aufrechterhaltung des Flugbetriebes nach den jeweils geltenden Rahmenbedingungen und Vorschriften in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sowie im Rahmen der gültigen Konzessionen, des gültigen Betriebsreglements, des Sachplanes Infrastruktur Luftfahrt (SIL), der Vorgaben des kantonalen Richtplanes und der Grundordnung der Gemeinde Samedan sowie entsprechender anderweitiger Vorgaben, erfüllt.

³ Sie arbeitet eng mit der Betriebsgesellschaft und anderweitigen im Flughafengelände tätigen Unternehmungen zusammen.

⁴ Die INFRA kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Unternehmung zu fördern, oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann sich an ähnlichen Unternehmungen beteiligen und Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten.

⁵ Die INFRA ist indessen befugt, selbst als Konzessionärin beim BAZL um die Erteilung einer Betriebskonzession an sich selbst nachzusuchen. Dabei kann sie die Betriebsführung selbst übernehmen oder an eine Betriebsgesellschaft übertragen, wobei die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss anzuwenden und zu berücksichtigen sind. Sie ist ebenfalls berechtigt, Möglichkeiten von Beteiligungen an und/oder Übernahmen von Betriebsgesellschaften zur zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben zu prüfen. Gegebenenfalls hat die INFRA bei den Trägergemeinden um die Änderung der Statuten sowie des Gesetzes über die Förderung des Regionalflughafens Samedan nachzusuchen.

⁶ Ebenfalls ist sie befugt, einzelne ihrer Rechte und Pflichten an Dritte zur selbständigen Aufgabenerfüllung zu übertragen. Dafür kann sie die erforderlichen Verträge abschliessen, welche der Zustimmung der Flughafenkonferenz und gegebenenfalls des Kantons Graubünden als Baurechtsgeber bedürfen. Sie hat dabei die bestehenden Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere die Leistungsvereinbarung mit der Betriebsgesellschaft zu berücksichtigen.

⁷ Die vorgenannten Beteiligungs- und Übertragungsrechte dürfen nur ausgeübt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und dem Zweck der Anstalt entsprechen, wobei die Verantwortlichkeit für die Aufgabenerfüllung bei der INFRA verbleibt. Überdies sind die Bestimmungen der kommunalen Gesetze über die Förderung des Regionalflughafens Samedan, insbesondere die Genehmigungs- und Zustimmungsbestimmungen zu berücksichtigen.

Art. 4 Vermögensübernahme

¹ Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) übernimmt die bestehende, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis) mit allen Aktiven und Passiven und dem Dotationskapital von CHF 500'000.-- mit Besitzesantritt 1. Januar 2018.

² Sie übernimmt die Vertragsverhältnisse der bisherigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kreises Oberengadin, passt diese gegebenenfalls an oder schliesst neue Verträge, insbesondere bezüglich Infrastrukturanlagen des Regional-

flughafens, Betrieb des Regionalflughafens sowie bezüglich diverser weiterer Vertragsgegenständen. Ebenfalls übernimmt sie die pendenten Projekte gemäss Inventar mit Anhängen.

³ Aufgrund der Übernahme wird die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis) aufgrund der kommunalen Gesetze über die Förderung des Regionalflughafens Samedan per 31. Dezember 2017 aufgelöst.

Art. 5 Gründung

Die Gründung der INFRA erfolgt durch Annahme der vorliegenden Statuten durch die Trägergemeinden gemäss Art. 1 und Vollzug im Handelsregister.

II. Leistungsauftrag der INFRA

Art. 6 Leistungsauftrag

¹ Die INFRA stellt die Flughafen-Infrastruktur einer Betriebsgesellschaft im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zur Verfügung, unter Vorbehalt der Befugnisse gemäss Art. 3 Abs. 5. In dieser Leistungsvereinbarung, welche im Rahmen von Art. 4 der Statuten ebenfalls übertragen wird, werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Abgrenzungen klar geregelt. Insbesondere ist darin vorgesehen, dass für die Wahrnehmung der Pflichten der Betriebsgesellschaft als Konzessionärin diese gegenüber der INFRA weisungsberechtigt ist und die Anweisungen jederzeit entsprechend durchsetzen kann. Die INFRA hat für die entsprechende Beschaffung der Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu sorgen und im Rahmen der Budgets, Investitions- und Finanzpläne für die zeitgerechte Bereitstellung der Mittel besorgt zu sein. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Leistungsauftrages und ihrer Zweckbestimmung (Art. 3) mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten. Die INFRA hat dafür zu sorgen, dass sie ihren Leistungsauftrag jederzeit erfüllen kann. Die INFRA ist nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen und hat sich nach den Bedürfnissen des Marktes zu richten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Regionalflughafens zum Siedlungsgebiet ist indessen eine Rücksichtnahme auf die ortsansässige Bevölkerung und die Gäste erforderlich, insbesondere auch, was das Mass der Immissionen anbelangt.

² Sie kann die Erstellung und Finanzierung von Teilbereichen der Infrastruktur anderweitigen Unternehmen übertragen (beispielsweise der Schweizerischen Rettungsflugwacht), wobei sie dafür zu sorgen hat, dass Erstellung und Unterhalt dieser Teilbereiche der Infrastruktur sowie eine allenfalls damit verbundene Betriebsführung durch die Drittunternehmen gewährleistet sind. Die Verantwortlichkeit für die Aufgabenerfüllung verbleibt bei der INFRA.

³ Der Aufgabenbereich der INFRA kann mit Zustimmung der Flughafenkonferenz erweitert oder verändert werden.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der INFRA sind:

1. Flughafenkonferenz
2. Verwaltungskommission
3. Kontrollorgan

1. Flughafenkonferenz

Art. 8 Zusammensetzung

Die Flughafenkonferenz setzt sich grundsätzlich aus den Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten der Trägergemeinden zusammen. Die Gemeinden sind jedoch befugt, ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands in die Flughafenkonferenz zu delegieren. Ist der Vertreter einer Gemeinde verhindert, kann er sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstands vertreten lassen.

Art. 9 Befugnisse

¹ Der Flughafenkonferenz kommen die folgenden Befugnisse zu:

- a) Wahl der Verwaltungskommission (Art. 15) und des Kontrollorgans (Art. 19)
- b) Genehmigung der Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission (Art. 18)
- c) Genehmigung der Gesamtorganisation (Art. 14, Ziff. 2.)
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Budgets (Art. 14, Ziffern 4, 8 und 9) der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) sowie die Erteilung von Weisungen (Art. 20)
- e) Genehmigung von Grundstücksgeschäften (Art. 14, Ziffern 12 und 19)
- f) Genehmigung der Übertragung von Rechten und Pflichten sowie Teilbereichen der Infrastruktur (Art. 14, Ziffern 19, 24 und 25) sowie Entscheidungen über Betriebskonzession, Leistungsvereinbarung, Beteiligungen, Übernahmen und dergleichen im Sinne von Art. 3 und 14, Ziffern 11, 14, 15 und 17 der Statuten
- g) Genehmigung nebenbetrieblicher, auch nichtaviatischer Aktivitäten der Betriebsgesellschaft im Sinne von Art. 14 Ziff. 18 sowie Genehmigung eigener nebenbetrieblicher Tätigkeiten und entsprechender Vereinbarungen mit Dritten
- h) Genehmigung von Kreditaufnahmen (Art. 21 Abs. 1 lit. e)
- i) Beschlussfassung über die Ausschüttung nicht benötigter Mittel (Art. 23)
- j) Genehmigung weniger wichtiger Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- k) Verabschiedung von Geschäften zuhanden der Trägergemeinden

² Die Flughafenkonferenz ist befugt, notwendige Ausführungsbestimmungen (Geschäftsordnung, Organisationsreglement, usw.) zu erlassen.

Art. 10 Einberufung

¹ Die Flughafenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, welcher von der Flughafenkonferenz bestimmt wird.

² Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens 21 Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

³ Die Sitzungen der Flughafenkonferenz finden bei Bedarf statt. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder der Flughafenkonferenz oder drei Gemeinden dies verlangen.

Art. 11 Stimm- und Wahlrecht

¹ Jede an der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) mitwirkende Trägergemeinde verfügt bis 1'000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die entsprechende Gemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Trägergemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Trägergemeinden.

² Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP.

Art. 12 Beschlüsse und Wahlen

¹ Jede ordnungsgemäss eingetragene Flughafenkonferenz ist beschluss- und wahlfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Im Übrigen sind für Beschlüsse über Sachvorlagen und Wahlen die Bestimmungen der Region Maloja für die Präsidentenkonferenz sinngemäss anwendbar.

2. Verwaltungskommission

Art. 13 Aufgaben im Allgemeinen

¹ Die Verwaltungskommission verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich und nicht durch Gesetz, die vorliegenden Statuten, die Flughafenkonferenz oder durch die Verwaltungskommission selbst an anderweitige Stellen übertragen worden sind oder durch Gesetz oder die vorliegenden Statuten in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

² Die Befugnisse der Flughafenkonferenz sowie der Trägergemeinden bleiben vorbehalten; sie bereitet die Geschäfte für die Flughafenkonferenz vor, wobei diese gegebenenfalls von der Flughafenkonferenz zuhanden der Gemeinden zu verabschieden sind.

Art. 14 Aufgaben im Besonderen

¹ Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan ist insbesondere verantwortlich für:

1. Erlass von Ausführungsvorschriften, Weisungen und Reglemente aller Art im Rahmen ihrer Aufgaben;

2. Festlegung der Gesamtorganisation, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
3. Festlegung der Unternehmenspolitik, Unternehmensziele und Unternehmensstrategien (inkl. Master- und Businessplan) im Rahmen der Vorgaben des vorliegenden Gesetzes;
4. Sicherstellung des Rechnungswesens nach den Grundsätzen der Buchführung gemäss OR, der Finanzkontrolle sowie der Finanzierungs- und Investitionsplanung, mit Jahresrechnung und Jahresbericht zur Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
5. Erlass eines Investitionsplans und einem entsprechenden Finanzierungsplan jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren und Festlegung der Prioritäten im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft;
6. Anpassung und Ergänzung des Investitions- und Finanzierungsplans gemäss vorgenannter Ziff. 5. auf Antrag und im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft;
7. Kontrolle über die Ausführung der Investitionsvorhaben;
8. Festlegung des jährlichen Budgets und insbesondere eines gemeinsam mit der Betriebsgesellschaft zu verabschiedenden Budgets über den laufenden Unterhalt zur Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
9. Begründung von Budgetabweichungen und -änderungen zur Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
10. Abschluss von Verträgen im Rahmen des Budgets und Erledigung aller Aufgaben sowie der Beschlüsse der Flughafenkonferenz;
11. Kauf und Verkauf von Beteiligungen, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
12. Erwerb, Veräusserung und Mutation von Grundstücken sowie Einräumung von und Belastung mit persönlichen und beschränkten dinglichen Rechten, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
13. Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
14. Entscheid über die Kündigung einer Leistungsvereinbarung, eine Neuausschreibung des Betriebs nach Beendigung einer Leistungsvereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft oder im Hinblick darauf sowie gegebenenfalls Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens im Einvernehmen mit dem BAZL, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
15. Abschluss der Leistungsvereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft sowie allfällige Anpassungen, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
16. alle vier Jahre Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Leistungsvereinbarung mit der Betriebsgesellschaft, insbesondere hinsichtlich Definition des Leistungsumfangs und der Ablieferungsmechanismen;
17. Entscheid über den Antrag an das BAZL auf Erteilung einer Betriebskonzession an sich selbst, Übernahme der Betriebsführung durch sie selbst sowie allfällige diesbezügliche Anträge an die Flughafenkonferenz, alles nach einer Beendigung einer Leistungsvereinbarung oder im Hinblick darauf, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;

18. Zustimmung zu nebenbetrieblichen, auch nichtaviatischen Aktivitäten der Betriebsgesellschaft in dem der Betriebsgesellschaft zur Verfügung gestellten Flughafenareal, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
19. Einräumung von Unterbaurechten und besonderen Rechten im Bereich des Flughafenareals, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
20. Zustimmung zu den durch die Betriebsgesellschaft beabsichtigten Flugtaxen;
21. Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen des Betriebsreglements der Betriebsgesellschaft;
22. Gemeinsamer Abschluss (mit der Betriebsgesellschaft) von Vereinbarungen mit Drittpersonen;
23. Abschluss und Regelung der landwirtschaftlichen Pachtverträge, unter Berücksichtigung der Weisungsrechte der Betriebsgesellschaft bezüglich flug- und sicherheitstechnischen Belangen;
24. Übertragung einzelner Rechte und Pflichten zur selbständigen Aufgabenerfüllung an Dritte, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
25. Übertragung der Erstellung und Finanzierung von Teilbereichen der Infrastruktur und einer allfälligen Betriebsführung an Dritte, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
26. zeitgerechte Bereitstellung der zur Gewährleistung der konzessionsrechtlichen Pflichten der Betriebsgesellschaft erforderlichen Infrastruktur (inkl. ökologischem Ausgleich und umweltrechtlichen Auflagen) auf Hinweis und Anweisung der Betriebsgesellschaft;
27. Information der Bevölkerung mittels jährlichen Geschäftsberichten sowie bei besonderen Gegebenheiten.

² Soweit die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Infrastrukturinvestitionen, welche auf Anweisung des BAZL zwingend notwendig sind, um die Betriebskonzession aufrechtzuerhalten, konzessionsrechtliche Pflichten der Betriebsgesellschaft, welche in den Aufgabenbereich der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan fallen, trotz frühzeitigen Hinweisen und Anweisung der Betriebsgesellschaft nicht vornimmt, ist die Betriebsgesellschaft befugt, die entsprechenden Aufträge zu erteilen, wobei die Aufwendungen von der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan zu tragen sind. Vorbehalten bleiben Investitionsverpflichtungen von so grosser und unverhältnismässiger Tragweite, welche die Frage einer weiteren Aufrechterhaltung des Flugbetriebs aufwerfen. Vor einer Einigung über diese Frage – vorzugsweise unter Mitwirkung des BAZL – entfällt die vorgenannte Befugnis.

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Darin vertreten sein sollen:

- a) Luftfahrtexperte oder -expertin
- b) Branchenkundige/r Finanzexperte oder -expertin
- c) Fachkundige/r Jurist oder Juristin
- d) davon oder zusätzlich: ein/e Vertreter/-in der Standortgemeinde Samedan

- e) davon oder zusätzlich: ein bis zwei Vertreter/-innen der Region Oberengadin, vorzugsweise der Hotellerie und/oder aus dem Tourismus
- f) davon oder zusätzlich: ein bis zwei Vertreter/-innen des Kantons Graubünden
- g) allfällige weitere Vertreter/-innen

² Alle Mitglieder der Verwaltungskommission werden von der Flughafenkonferenz jeweils auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Gemeinden können über ihre Vertreter Wahlvorschläge an die Flughafenkonferenz richten; die Mitglieder der Verwaltungskommission als Vertreter des Kantons Graubünden werden von der Regierung vorgeschlagen.

Art. 16 Organisation der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet für die Rechnungsführung, Administration und weitere Aufgaben eine Geschäftsstelle. Überdies ist sie befugt, eine/-n Geschäftsstellenleiter/-in und/oder einen geschäftsleitenden Ausschuss zu bestimmen und kann zur Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten ein Organisationsreglement erlassen.

Art. 17 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Vorsitz und Protokollierung

¹ Die Verwaltungskommission wird mindestens fünf Tage vor der Sitzung durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Der Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

² Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Verwaltungskommissionsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied der Verwaltungskommission verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Weitere Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung der Verwaltungskommission oder im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 18 Entschädigung

Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche von der Verwaltungskommission festgelegt wird und von der Flughafenkonferenz zu genehmigen ist.

3. Kontrollorgan

Art. 19 Wahl, Aufgaben und Kompetenzen

¹ Das Kontrollorgan wird durch die Flughafenkonferenz aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Trägergemeinden bestellt, wobei sie den Geschäftsprüfungskommissionen dreier unterschiedlicher Gemeinden angehören müssen. Sie konstituiert sich selbst.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

³ Scheidet ein Mitglied des Kontrollorgans während einer Amtsperiode aus, wird eine Ersatzwahl vorgenommen. Das neu gewählte Mitglied des Kontrollorgans tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

⁴ Das Kontrollorgan zieht für die Rechnungsprüfung im engeren Sinne sowie spezielle Prüfungen externe Sachverständige bei.

⁵ Das Kontrollorgan erstattet jährlich Bericht an die Flughafenkonferenz und an die Verwaltungskommission und stellt entsprechende Anträge.

4. Aufsicht

Art. 20 Aufsicht und Mitwirkung der Trägergemeinden

Die INFRA steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden. Den Trägergemeinden stehen die Aufsichts- und Mitwirkungsrechte gemäss den Art. 20 bis 22 der kommunalen Gesetze über die Förderung des Regionalflughafens Samedan zu. Diese sind von den Organen der INFRA entsprechend zu berücksichtigen.

IV. Finanzen

Art. 21 Finanzierung der Aufgaben

¹ Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan finanziert ihre Aufgaben durch

- a) das Dotationskapital von CHF 500'000.-- der zu übernehmenden Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis);
- b) Leistung von fixen und erfolgsabhängigen Pachtzinsen der Betriebsgesellschaft;
- c) Beiträge der Trägergemeinden;
- d) Darlehen und Beiträge des Kantons Graubünden und/oder des Bundes;
- e) anderweitige Darlehen und Kreditaufnahmen mit Genehmigung der Trägergemeinden;
- f) Zinsleistungen und Entschädigungen privater Unternehmen, öffentlicher Stellen und von bewirtschaftenden Landwirten;
- g) weitere Einnahmen und Beiträge.

² Die Beiträge der Trägergemeinden richten sich nach dem Verteilschlüssel der Region Maloja; die entsprechenden Bestimmungen der Statuten der Region Maloja sind sinngemäss anwendbar.

³ Die vermögensrechtliche Haftung ist auf das Eigenvermögen der Unternehmung beschränkt. Es besteht keine subsidiäre Haftbarkeit seitens der Trägergemeinden.

Art. 22 Budget und Finanzplanung

Die Verwaltungskommission legt das Budget mit den jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der INFRA sowie im Rahmen der vorgesehenen und genehmigten Investitionspläne, Finanzierungspläne und Budgets über den laufenden Unterhalt fest, sorgt für die notwendigen Genehmigungen

durch die Flughafenkonferenz und ist für eine zeitgerechte Verfügbarkeit der Mittel besorgt.

Art. 23 Ausschüttung nicht benötigter Mittel

Sofern die INFRA über liquide Mittel von mehr als CHF 5 Mio. verfügt und aufgrund der begründet erwarteten Einnahmen in der Lage ist, die absehbaren Investitionen laufend tätigen zu können, können die darüber hinausgehenden Mittel je zur Hälfte an die Trägergemeinden entsprechend dem Verteilschlüssel von Art. 21 Abs. 2 und an den Kanton Graubünden ausgeschüttet werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Rechtsbeziehungen

¹ Die Vertragsverhältnisse zwischen der INFRA und Drittpersonen richten sich – mit Ausnahme der Arbeitsverhältnisse, welche öffentlich-rechtlich sind – nach den Bestimmungen des Privatrechts.

² Die ausservertragliche Haftung der INFRA richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 25 Publikationsorgane und Sprache

¹ Die Bekanntmachungen der INFRA erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden. Die Verwaltungskommission kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

² Bei Unklarheiten ist der Statutentext in deutscher Sprache massgeblich.

Art. 26 Betriebsaufnahme

Die Betriebsaufnahme mit Besitzesantritt der Vermögensübernahme erfolgt per 1. Januar 2018, wobei der Vollzug im Handelsregister und im Grundbuch bereits vorher erfolgt. Auf den 31. Dezember 2017 wird die bisherige INFRA Kreis aufgehoben, wobei die Anmeldung der neuen INFRA Gemeinden sowie der Löschung der bisherigen INFRA Kreis gleichzeitig erfolgt.

Art. 27 Austritt von Trägergemeinden

Der Austritt von Trägergemeinden richtet sich nach Art. 25 der kommunalen Gesetze über die Förderung des Regionalflughafens Samedan.

Art. 28 Abänderung der Statuten und Auflösung

¹ Abänderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung der Trägergemeinden gemäss Art. 10 lit. j resp. Art. 21 Abs. 1 Ziff. 2 der kommunalen Gesetze über die Förderung des Regionalflughafens Samedan.

² Die Auflösung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) bedarf des einstimmigen Beschlusses der Trägergemeinden. Bei einer Auflösung fällt ein allfälliges Vermögen je zur Hälfte an die Trägergemeinden einerseits und an den Kanton Graubünden andererseits. Allfällige Baurechte sind aufzulösen und

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	1
	Art. 1 Rechtsnatur	1
	Art. 2 Rechtsgrundlagen.....	1
	Art. 3 Zweck	1
	Art. 4 Vermögensübernahme	2
	Art. 5 Gründung	3
II.	Leistungsauftrag der INFRA	3
	Art. 6 Leistungsauftrag	3
III.	Organisation.....	4
	Art. 7 Organe.....	4
	1. Flughafenkonferenz	4
	Art. 8 Zusammensetzung	4
	Art. 9 Befugnisse.....	4
	Art. 10 Einberufung	5
	Art. 11 Stimm- und Wahlrecht.....	5
	Art. 12 Beschlüsse und Wahlen.....	5
	2. Verwaltungskommission	5
	Art. 13 Aufgaben im Allgemeinen	5
	Art. 14 Aufgaben im Besonderen.....	5
	Art. 15 Zusammensetzung	7
	Art. 16 Organisation der Verwaltungskommission	8
	Art. 17 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Vorsitz und Protokollierung	8
	Art. 18 Entschädigung	8
	3. Kontrollorgan.....	8
	Art. 19 Wahl, Aufgaben und Kompetenzen.....	8

4. Aufsicht	9
Art. 20 Aufsicht und Mitwirkung der Trägergemeinden	9
IV. Finanzen.....	9
Art. 21 Finanzierung der Aufgaben.....	9
Art. 22 Budget und Finanzplanung	9
Art. 23 Ausschüttung nicht benötigter Mittel.....	10
V. Schlussbestimmungen.....	10
Art. 24 Rechtsbeziehungen	10
Art. 25 Publikationsorgane und Sprache	10
Art. 26 Betriebsaufnahme.....	10
Art. 27 Austritt von Trägergemeinden	10
Art. 28 Abänderung der Statuten und Auflösung.....	10
Art. 29 Kommunale Gesetze.....	11